

Welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen greifen bei Beamten nach BayDG?

Arten der Disziplinarmaßnahmen

1. Verweis (Art. 7)
2. Geldbuße (Art. 8)
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9)
4. Zurückstufung (Art. 10)
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11)

Verweis:

(1) Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Der Verweis ist die mildeste Disziplinarmaßnahme. Durch die Erteilung eines Verweises wird ein bestimmtes Verhalten des Beamten, das ein Dienstvergehen darstellt, getadelt. Die Erteilung eines Verweises kommt in Betracht, wenn ein Beamter rechtswidrig und schuldhaft gegen Dienstpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine disziplinarrechtliche Ahndung erforderlich erscheint, andererseits aber davon ausgegangen werden kann, dass der disziplinäre Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird, also eine schwere Disziplinarmaßnahme (mit finanziellen Folgen) nicht erforderlich erscheint.

...Hinsichtlich der „Bewährung“ ist davon auszugehen, dass die Pflichtverletzungen, die zur Verhängung des Verweises führten, häufig einen Eignungsmangel erkennen lassen, der bei der dienstlichen Beurteilung und bei der Frage der Beförderungseignung zu berücksichtigen ist. Dabei erscheint eine erneute Prüfung der Beförderungseignung geboten, wenn ein Beamter, dem in der letzten Beurteilung die Beförderungseignung zuerkannt worden war, in der Zwischenzeit ein Dienstvergehen begangen hat und mit einem Verweis belegt wurde...